

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 82/2016



Veröffentlicht am: 20.12.2016

## **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/International Economics and Policy Consulting vom 13. Januar 2010 in der Fassung vom 04.07.2012**

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/International Economics and Policy Consulting beschlossen:

### **Artikel I**

#### **1. Paragraph 4 wird wie folgt geändert:**

##### **Alt:**

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind die folgenden:

- Nachweis eines Abschlussgrades "Bachelor of Science", eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule,
- Vorlage eines aussagekräftigen, tabellarischen Lebenslaufs.

Im Falle eines anderen Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem nicht einschlägigen Studiengang an einer Hochschule (nicht einschlägiger Abschluss eines vorangegangenen Studiums) sind für die endgültige Zulassung zunächst Modulprüfungen im Umfang von 25 Credit Points aus den im Anhang zur Prüfungsordnung genannten deutsch- und englischsprachigen Brückenmodulen als Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4.1 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, wobei mindestens 120 Credit Points nachzuweisen sind.

(3) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern zu führen, die keinen einschlägigen Studiengang absolviert haben.

(4) Sind die Brückenmodule nach Absatz 1 nachzuweisen, ist dies den Studierenden bei der Aufnahme des Studiums schriftlich mitzuteilen. Die geforderten Leistungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden und müssen bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht sein. Werden die Leistungen nicht fristgerecht nachgewiesen, ist die Zulassung zu den Modulprüfungen des Masterstudiengangs zu versagen. Sind Leistungsnachweise zu erbringen, verlängern sich die in § 2 genannten Fristen jeweils um ein Semester.

(5) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

1. eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

**Neu:**

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüberhinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind die folgenden:

- Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule und
- Vorlage eines aussagekräftigen, tabellarischen Lebenslaufs.

**Paragraf 4 Abs. 2 (neu) wird ergänzt.**

(2) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn

- ein Bachelorabschluss, ein Hochschuldiplom, ein Magisterabschluss oder eine Staatsprüfung im Fach „Volkswirtschaftslehre“ erworben wurde oder
- in diesem mindestens 18 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und 60 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

**Paragraf 4 Abs. 1 Satz 3 wird zu Abs. 3 (neu).**

(3) Im Falle eines anderen Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem nicht einschlägigen Studiengang an einer Hochschule sind für die endgültige Zulassung zunächst Modulprüfungen im Umfang von 25 Kreditpunkten aus den im Anhang zur Prüfungsordnung genannten deutsch- und englischsprachigen Brückenmodulen als Leistungsnachweise zu erbringen.

**Paragraf 4 Abs. 2-4 (alt) wird zu Abs. 4-6 (neu).**

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4(1) stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, wobei mindestens 120 Credit Points nachzuweisen sind.

(5) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen.

(6) Sind die Brückenmodule nach Absatz 3 nachzuweisen, ist dies den Studierenden bei der Aufnahme des Studiums schriftlich mitzuteilen. Die geforderten Leistungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden und müssen bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht sein. Werden die Leistungen nicht fristgerecht nachgewiesen, ist die Zulassung zu den Modulprüfungen des Masterstudiengangs zu versagen. Sind Leistungsnachweise zu erbringen, verlängern sich die in § 2 genannten Fristen jeweils um ein Semester.

**Paragraf 4 Abs. 5 (alt) entfällt.**

2. Anlage 2: Brückenmodule Volkswirtschaftslehre/International Economics and Policy Consulting wird wie folgt geändert:

Alt:

Nr.	Module	1. Semester		
		SWS	A	KP
<b>0.</b>	<b>Brückenmodule</b>			
0.1	Economics I (Microeconomics)	4+2	V+Ü	9
0.2	Einführung in die Ökonometrie	4+2	V+Ü	9
0.3	Makroökonomik	4+2	V+Ü	8
	<b>Σ Brückenmodule</b>	<b>18</b>		<b>26</b>

Legende:

SWS: Semesterwochenstunden  
A: Art der Lehrveranstaltung  
KP: Kreditpunkte  
V: Vorlesung  
Ü: Übung

Neu:

Nr.	Module	1. Semester		
		SWS	A	KP
<b>0.</b>	<b>Brückenmodule</b>			
0.1	Spieltheorie	2+1	V+Ü	5
0.2	Financial Management	2+1	V+Ü	5
0.3	Statistische Modellierung und Datenanalyse	2+2	V+Ü	5
0.4	Makroökonomik	4+2	V+Ü	10
	<b>Σ Brückenmodule</b>	<b>16</b>		<b>25</b>

Legende:

SWS: Semesterwochenstunden  
A: Art der Lehrveranstaltung  
KP: Kreditpunkte  
V: Vorlesung  
Ü: Übung

## Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2017/18 im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/International Economics and Policy Consulting der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert werden.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 01.12.2016 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14.12.2016.

Magdeburg, den 15.12.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg